

WETTBEWERBSRECHT

Vollmachtsnachweis bei Abmahnungen

Nachweis der Vollmacht

Werden insbesondere wettbewerbsrechtliche Abmahnungen durch einen Bevollmächtigten, z. B. einen Rechtsanwalt verschickt, stellt sich im Zusammenhang mit der Abmahnung die Frage, ob der Rechtsanwalt nur wirksam abmahnen kann, wenn er der Abmahnung eine Vollmacht beifügt.

Zunächst ist festzuhalten, dass das Problem nur virulent wird, wenn der Abgemahnte von seinem Zurückweisungsrecht unverzüglich Gebrauch macht. Erbittet der Abgemahnte zunächst um eine Fristverlängerung und weist erst dann die Abmahnung zurück, soll die Zurückweisung nicht unverzüglich erfolgt sein (OLG Düsseldorf GRUR-RR 2010, 87).

Die Frage des Vollmachtsnachweises bleibt jedoch von Bedeutung, wenn mit der Abmahnung keine weiteren Erklärungen verbunden sind oder der Abmahnung eine vorformulierte Unterwerfungserklärung beigelegt ist.

In der Vergangenheit hatte sich eine starke Meinung herausgebildet, die einen Vollmachtsnachweis bei einer Abmahnung nicht für erforderlich hielt. Dies wurde zumeist mit dem Ausnahmecharakter der Abmahnung begründet, auf die § 174 BGB nicht anwendbar sei (Köhler/Bornkamm 29. A. § 12 1.25 m.w.N.). Inzwischen hat sich eine starke Gegenmeinung entwickelt, die § 174 BGB entweder uneingeschränkt oder mit Modifikationen für anwendbar hält (Köhler/Bornkamm § 12 1.25 Köhler/Bornkamm 29. A. § 12 1.25 m.w.N.).

Der BGH nahm nun die unterschiedlichen Auffassungen zum Anlass, Stellung zu beziehen (BGH I ZR 140/08) und unterscheidet zwischen Abmahnungen, denen ein Angebot zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sogleich beigelegt ist und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist.

Unstreitig ist der Vollmachtsnachweis erforderlich, wenn der Abmahnung keine weiteren Erklärungen beigelegt sind, insbesondere keine vorformulierte Unterwerfungserklärung beigelegt ist. In solchen Fällen ist die Abmahnung eine einseitige Erklärung. An der Anwendung des § 174 BGB führt in diesem Falle kein Weg vorbei.

Kein Vollmachtsnachweis

Ist der Abmahnung aber sogleich eine vorformulierte Unterwerfungserklärung beigelegt, kann darin ein Vertragsangebot zum Abschluss eines Unterwerfungsvertrags liegen, wenn das Vertragsangebot von einem Rechtsbindungswillen getragen und hinreichend bestimmt ist (BGH WRP 2010, 649 - Testfundstelle). Auf ein Vertragsangebot ist § 174 BGB weder direkt noch analog anwendbar (hierzu: Staudinger/Schilken, BGB [2009], § 174 Rdn. 2). Es besteht hier auch keine Veranlassung, nur um das Nachweiserfordernis der

Vollmacht begründen zu können, die einheitliche Erklärung des Gläubigers in eine geschäftsähnliche Handlung (Abmahnung), auf die die Bestimmung des § 174 Satz 1 BGB anzuwenden wäre und ein Vertragsangebot als Angebot auf Abschluss eines Unterwerfungsvertrags aufzuspalten.

Die Erklärung ohne Vertretungsmacht des Vertreters ist nur bei einseitigen Rechtsgeschäften unwirksam (§ 180 Satz 1 BGB). § 174 Satz 1 BGB trägt dem dadurch Rechnung, dass der Erklärungsempfänger die Ungewissheit über die Wirksamkeit eines von einem Vertreter ohne Vollmacht vorlage vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäfts durch dessen Zurückweisung beseitigen kann.

Im Falle eines mit einer Abmahnung verbundenen Angebots auf Abschluss eines Unterwerfungsvertrags besteht keine vergleichbare Interessenlage. Die Abmahnung dient dazu, dem Schuldner die Möglichkeit einzuräumen, den Gläubiger ohne Inanspruchnahme der Gerichte klaglos zu stellen (BGH WRP 2009, 441 - pcb).

Der Schuldner kann das mit der Abmahnung verbundene Unterwerfungsvertragsangebot annehmen, wenn er die Abmahnung in der Sache als berechtigt ansieht. Handelt der Vertreter dabei mit Vertretungsmacht, kommt mit dem Gläubiger der Unterwerfungsvertrag mit der Unterzeichnung der Unterwerfungserklärung zustande. Fehlt die Vertretungsmacht, kann der Schuldner den Gläubiger gemäß § 177 Abs. 2 Satz 1 BGB zur Erklärung über die Genehmigung auffordern. Hat der Schuldner Zweifel an der Vertretungsmacht des Vertreters, kann er die Unterwerfungserklärung von der Vorlage einer Vollmachtsurkunde abhängig machen (siehe nur: Köhler/Bornkamm aaO § 12 Rdn. 1.28).

Die Grundsätze für die Vollmachtsnachweise gelten nicht nur für Abmahnungen im Wettbewerbsrecht. Sie gelten auch im Urheberrecht, Markenrecht, Gebrauchsmuster- Geschmacksmuster- und Patentrecht.

DENKRAUM ist ein reines Informationsmittel und dient der allgemeinen Unterrichtung interessierter Personen. Denkraum kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Sollten Sie zu DENKRAUM Fragen haben oder zu Marken-, Wettbewerbs- oder Wirtschaftsrecht, stehe ich Ihnen dafür gerne zur Verfügung.

HERAUSGEBER UND REDAKTION.

Philipp Fürst. Parkallee 117. 28209 Bremen.

Telefon +49 (0) 421 - 34 75 613. Telefax +49 (0) 421 - 34 99 827.

Email ... fuerst@philippfuerst.de